

**Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat
„Montabaurer Höhe - Alarmstange“,
Forstamtsbezirk Neuhäusel, Landkreis Westerwaldkreis**

Vom 11. Oktober 2022

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBl. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020, GVBl. 2020, S. 98 und des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz vom 09. Juli 2010, GVBl. 2010, S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2012, GVBl. S. 310 wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt.
Es trägt die Bezeichnung „Montabaurer Höhe - Alarmstange“.

§ 2

Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Es umfasst die Staatswaldfläche im Landkreis Westerwaldkreis, Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, Gemeinde Hillscheid, Gemarkung Hillscheid, Flur 8, Parzellen 9, 10/1 teilweise, 10/2, 11 teilweise, sowie Flur 9, Parzellen 7, 8, 9, 10 teilweise, 11, 12 teilweise, und 14/3 teilweise.

Das Naturwaldreservat hat eine Größe von ca. 56 ha.

Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die natürliche Entwicklung und die Erforschung der für den Niederwesterwald typischen kollinen Hainsimsen-Buchenwälder (unter Beteiligung von Mischbaumarten wie Birke und Fichte) mit besonderem Augenmerk auf die natürliche Wiederbewaldung kalamitätsbeeinflusster Waldökosysteme auf geräumten und ungeräumten Fichtenkalamitätsflächen auf frischen bis sehr frischen, gering basenversorgten Braunerden über Quarzsandstein sowie Pseudogleyen über Tonschiefern und quarzitischem Sandstein des Unterdevons

1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt,
2. für die waldökologische Forschung,
3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
2. Holz zu entnehmen;
3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
9. Düngemittel auszubringen;
10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr und unter Inkaufnahme der besonderen Gefahren, die von einem Naturwald ausgehen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten, berechnigte Nutzungen

(1) Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. für wissenschaftliche Untersuchungen;
2. für die Verkehrssicherung;
3. für die Unterhaltung bestehender Wege;
4. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes;
5. für die Besucherinformation sowie für geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung;
6. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren;
7. für die Abwehr einer Gefahr;
8. für die Unterhaltung bestehender Leitungen und Infrastruktureinrichtungen;
9. für die Unterhaltung und Pflege der bestehenden Kleingewässer und Tümpel.

(2) Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes. Dabei sind die Grundsätze für die Einrichtung und Betreuung von Naturwaldreservaten in Rheinland-Pfalz zu beachten.

§ 6

Kennzeichnung

Das Naturwaldreservat ist für Waldbesuchende kenntlich zu machen.

§ 7

Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz. Die örtliche Betreuung obliegt dem Forstamt Neuhäusel.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Oktober 2022

- 63 310/NWR -

Zentralstelle der Forstverwaltung
Der Direktor

Stefan A s a m